



## **Beiblatt zur Bedürfnisbestätigung nach § 14 WaffG**

*Diese Blätter enthalten nur Hinweise – Bitte nicht mit einsenden*

**Der Antragsteller muss als Mitglied des Vereins mindestens 12 Monate namentlich im Thüringer Schützenbund gemeldet sein.**

### **Anträge gem. § 14 Absatz 3 (GRÜNE WBK)**

- Im Bereich des TSB beziehen sich diese Anträge gem. SpO des DSB / TSB auf die Bestätigung von Bedürfnissen für den Erwerb der ersten und zweiten Mehrlade-Kurzwaffe (Pistolen und Revolver) für Patronenmunition sowie halbautomatische Flinten. Sie sind die Voraussetzungen für die Beantragung einer für ein Jahr geltenden Erwerbsberechtigung und nach dem Kauf den zeitlich unbefristeten Besitz.
- Ein Antrag ist nur für **eine** Waffe gültig, d.h. im Bedarfsfall sind weitere Formblätter auszufüllen.
- In der Zeile „Ist Mitglied im Verein“ ist der **Name** des Vereins anzugeben.
- In die Felder der Waffenarten ist nur **ein** Kreuz zu setzen.
- Die beantragte Waffe **muss** sportlich für eine bestimmte Disziplin des DSB / TSB geeignet sein, diese ist laut Disziplintabelle mit Bezeichnung und Nummer anzugeben.
- Es **muss** eine für die beantragte Waffe geeignete Schießstätte nutzbar sein.
- **Alle im Besitz befindlichen WBK sowie das Schießbuch sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**

### **Anträge gem. § 14 Absatz 5 – Dritte und weitere Kurzwaffen (GRÜNE WBK)**

Formulare für die Bedürfnisbestätigung von **mehr als 2 mehrschüssigen Kurzwaffen** für Patronenmunition - Bearbeitung der Anträge durch Verein, Kreis- und Landesverband

- Bedürfnisbestätigung für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen gem. SpO - DSB / TSB
- oder**
- Bedürfnisbestätigung zur Ausübung des Wettkampfsports
- und**
- Nachweis von Wettkampfaktivitäten (Protokolle) ab Kreisebene

### **Anträge gem. § 14 Absatz 6 (GELBE WBK)**

- Einmalige Beantragung einer Bedürfnisbestätigung für den zeitlich unbefristeten Erwerb und Besitz von Einzellader- Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader- Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung
- Das Bedürfnis wird **entweder** für den regelrechten Schießsport gem. SpO des DSB / TSB **oder** zur Pflege des Brauchtums ( Brauchtumsschützen nach § 16 WaffG dürfen **nur** Langwaffen erwerben) bestätigt.

- **Alle im Besitz befindlichen WBK und die Aktivitätsnachweise (Schießbücher) sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**
- **Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist auf 10 begrenzt !**

## Allgemeines

- Die Anträge für den **Waffenerwerb** gem. § 14 Absatz 3 und 6 WaffG beziehen sich :  
**entweder**: auf eine waffenrechtliche **Erstbescheinigung** (die Kopie der Waffensachkundeurkunde und des Aktivitätsnachweises [Schießbuch] sind beizufügen)  
**oder**: auf eine **Folgebescheinigung** (der Antragsteller ist bereits im Besitz einer oder mehrerer Gelber / Grüner WBK, dann ist **keine** Kopie der WSK - Urkunde erforderlich).

**Alle im Besitz befindlichen WBK und der Aktivitätsnachweis sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**

- Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages durch den TSB erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist mit der Speicherung ausdrücklich einverstanden.
- Der Antrag ist vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden gemäß des Antragstextes **sorgfältig** zu überprüfen, im Falle der Zustimmung zu unterschreiben und mit dem Vereinsiegel/ -stempel zu versehen. Schwerpunkt dabei ist die Vorprüfung der **regelmäßigen** Sportausübung des Antragstellers nach den Regeln des DSB / TSB in den 12 Monaten vor Antragstellung..

**„Eine regelmäßige Sportausübung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat intensiv .....Schießübungen mit erlaubnispflichtigen Waffen (Feuerwaffen) nachweist. (4.2.1 zu § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffVwV ).**

- Anträge können nur im Original (kein FAX / Mail) bearbeitet werden
- Anträge werden **nur** bearbeitet, wenn sie **vollständig** ausgefüllt sind.

Bearbeitungsgebühren :

§ 14 Abs. 3 + 6 (Gelbe und Grüne WBK) pro Antrag 25.- EUR

**Bei Erstbeantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und nachgewiesener Waffensachkunde-Ausbildung bei einer externen staatlich anerkannten gewerblichen Ausbildungseinrichtung beträgt die Gebühr 40.-EUR**

§ 14 Abs. 5 Dritte und weitere Kurzwaffen 25.- EUR an TSB + 10.- EUR an Kreisschützenbund.

Fehlerhaft oder unvollständig eingereichte Bedürfnisanträge (Nachweise) werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EUR in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung an den Antragsteller entsprechend der Gebührenordnung des TSB erfolgt **NACH** der Bearbeitung des Antrags.

- Der untere Teil der Bescheinigung wird **nur** durch den Landesverband ausgefüllt.
- Alle bearbeiteten Anträge werden an die Vereinsadresse zurück gegeben, um die Informationspflicht gegenüber den Vereinsvorständen zu garantieren.
- Es ist ein Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten **vor** Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis und fortlaufend nach der erstmaligen Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen ( § 15 Abs. 1- 7b ). Dem Nachweis ist das Datum und die Art der eingesetzten Waffe (Kurzwaffe / Langwaffe / Kaliber / Schusszahl) zu entnehmen und durch den „verantwortlichen Aufsichtshabenden“ abzuzeichnen. Nach fünf bzw. zehn Jahren erfolgen Überprüfungen des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 14 Abs.4 WaffG durch die Waffenbehörden.

Hans Gülland – VPr.-Recht